

**2021/147 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Feststellung Rechtskraft, Sitzung Grosser Gemeinderat vom 12. April 2021**

Präsidentialverfügung Stadtrat

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 12. April 2021 ist am 16. Juni 2021 ungenutzt abgelaufen. Die folgenden Beschlüsse sind somit in Rechtskraft erwachsen:

*21.06.02 Restaurant Krone, Gesamtsanierung Küche und Nebenarbeiten, Kredit
20.06.19 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller, Kreditabrechnung
20.06.11 Förderreglement Photovoltaik-Anlagen, Rahmenkredit 2013-2019, Abrechnung
20.06.26 Energiecontrolling 2019
20.06.13 Wärmeverbund ab Abwasserreinigungsanlage, Projektierungskredit*

2. Auf die Veröffentlichung der Rechtskraft wird verzichtet.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereich Bau + Planung
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Stadtwerke
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereich Stadtentwässerung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 12. April 2021 über folgende referendumsfähige Geschäfte befunden:

*21.06.02 Restaurant Krone, Gesamtsanierung Küche und Nebenarbeiten, Kredit
20.06.19 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller, Kreditabrechnung
20.06.11 Förderreglement Photovoltaik-Anlagen, Rahmenkredit 2013-2019, Abrechnung
20.06.26 Energiecontrolling 2019
20.06.13 Wärmeverbund ab Abwasserreinigungsanlage, Projektierungskredit*

Die Beschlüsse wurden am 16. April 2021 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden.

§ 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist am 16. Juni 2021 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

--